

# **Wir sind das Volk**

## **Die Wahrheit über unser Deutschland**

### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Vorwort</b>	<b>S. 02</b>
<b>2. Bundesanzeiger</b>	<b>S. 03</b>
<b>3. KRR's und ihre Reichsverfechter</b>	<b>S. 04</b>
<b>4. Was ist Deutschland</b>	<b>S. 05</b>
<b>5. Der Beitritt der DDR und ihrer Länder, Innerdeutscher Einigungsvertrag</b>	<b>S. 07</b>
<b>6. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen</b>	<b>S. 11</b>
<b>7. Die Verfassung und der drohende Machtverlust der Parteien</b>	<b>S. 12</b>
<b>8. Das Grundgesetz</b>	<b>S. 14</b>
<b>9. Die Verfassung</b>	<b>S. 18</b>
<b>10. Schlusswort</b>	<b>S. 21</b>
<b>Anhang</b>	<b>S. 23</b>

# 1. Vorwort

## In freier Selbstbestimmung

Einige Bemerkungen zum Nationalfeiertag von Walter Scheel, 1974 bis 1979  
Bundespräsident der BRD:

„Ein Satz der Präambel des Grundgesetzes von 1949 hat mich fasziniert: **„Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“**

1970

Der Brief zur Deutschen Einheit, der Teil des Moskauer Vertrages: **„Die Bundesregierung stellt fest, dass der zu unterzeichnende Vertrag nicht im Widerspruch steht zu der politischen Absicht der Bundesrepublik Deutschland, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.“**

9. November 1989

**Das deutsche Volk (im Aggregatzustand der Bürger der DDR) erlangt durch die Überwindung der Mauer in Berlin in freier Selbstbestimmung die Einheit Deutschlands, streng nach dem Wortlaut des Grundgesetzes und dem Brief zur Deutschen Einheit.**

**Dies ist der wahre Nationalfeiertag der Deutschen!**

**Ich wünsche mir, man würde öfter den Mut, die Entschlossenheit und die Entscheidungskraft dieser Bürger würdigen, im vollen Sinne dieses Wortes. Es würde eine Art politischer Hygiene sein und die menschliche Atmosphäre in unserem Lande würde sich ändern - zum Besseren! Zur "Vollendung" gehört natürlich auch die Bürokratie. Manche sagen, es habe auch hier zu viel Bürokratie gegeben. Aber dieser Teil der "Wiedervereinigung" ist ja offen für jedes Lob, natürlich auch für alle Tadel.**

**Walter Scheel,  
Bundespräsident a. D.**

## 2. Bundesgesetzblatt - Allgemeine Informationen

Noch vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 1 vom 23. Mai 1949 das Grundgesetz verkündet. Seit diesem Zeitpunkt erscheint das Bundesgesetzblatt in unregelmäßiger Folge immer dann, wenn der Bundesgesetzgeber **neue** oder **geänderte** Gesetze, Verordnungen bzw. andere Akte gemäß verschiedener Vorschriften bekannt zu machen hat. Ohne öffentliche, für jedermann zugängliche Bekanntmachung sind Gesetze oder Verordnungen nicht rechtswirksam. Das Bundesgesetzblatt spielt daher eine entscheidende Rolle im demokratischen Zusammenspiel. In der Papierausgabe der Bundesgesetzblätter finden sich die Originaldaten, so wie sie verkündet und rechtens sind.

Das Bundesgesetzblatt **Teil I** enthält alle Bundesgesetze, Verordnungen von wesentlicher oder dauernder Bedeutung, Entscheidungen über die sachliche Zuständigkeit nach Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes, die Entscheidungsformeln des Bundesverfassungsgerichts nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, Anordnungen und Erlasse des Bundespräsidenten, Bekanntmachungen über innere Angelegenheiten des Bundestags und des Bundesrats und – soweit vorgeschrieben – andere Bekanntmachungen.

**Teil II** enthält die völkerrechtlichen Übereinkünfte und Verträge, die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen und Rechtsvorschriften des Zolltarifwesens.

Quelle [Bundesanzeiger](#)

### 3. KRR´s und ihre Reichsverfechter

behaupten:

das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, soll durch Streichung des Art. 23 GG a. F. vor dem Beitritt der neuen Bundesländer am 23. September 1990 obsolet geworden sein und

dass mit Wirkung vom 17./18. Juli 1990 Artikel 23 GG durch den US Außenminister James Baker aufgehoben worden wäre, was aus der Bekanntmachung im **BGBl. 1990, Teil II, Seite 885 vom 23.09.1990** ersichtlich sei, sowie dass diese Aufhebung staatsrechtlich rechtswidrig gewesen sei, da nicht alle Teile Deutschlands der Bundesrepublik Deutschland beitreten konnten (z.B. Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße etwa). Seit dem 18.07.1990 sei das Grundgesetz erloschen, spätestens jedoch am 28.09.1990, als die Aufhebung des Art. 23 und der Präambel zum Grundgesetz veröffentlicht wurden, so dass die erst für den 03.10.1990 vorgesehene Angliederung der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht stattfinden konnte, da dieser bereits mindestens 5 Tage zuvor erloschen war. Mit der Aufhebung des Art. 23 GG sei somit auch das Ende der BRD gekommen, denn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1973 stelle fest:

*Sie (die BRD) beschränkt ihre staatsrechtliche Hoheit auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes, fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland.*

**Diese Aussagen der selbst ernannten Reichsregierungen, derer es mittlerweile annähernd 20 gibt, haben keine Bedeutung (siehe unter folgendem Link ausführlich beschrieben: <http://www.krr-faq.net/einvert.php#oben>**

Am 23. September wurde das:

## **Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990**

Vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)

bekannt gemacht.

Es wurde damit ein Gesetz beschlossen, das die Umsetzung von Verträgen beinhaltet. Der wichtigste Vertrag wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik als ein **-innerdeutscher Einigungsvertrag-** verhandelt und zum 31. August 1990 beschlossen. Nirgendwo innerhalb des BGBl ist ein Hinweis zu finden, der die Aussagen der KRR´s bestätigt.  
<http://www.pseudo-brd.de/downloads/vertragzwischenderbundesrepublikdeutschlandund.pdf>  
<http://www.pseudo-brd.de/downloads/einigungsvertrag.pdf>

## 4. Was ist Deutschland?

Dafür fand der **amerikanische Außenminister Baker** für das Ende des 20. Jahrhunderts die kürzeste Antwort:

Die Bundesrepublik, die DDR, Berlin. Nicht mehr, nicht weniger.

Die Oder-Neiße-Linie ist nach dem Pariser Treffen in keiner Form mehr ein Provisorium oder auch nur der deutsch-polnischen Diskussion überlassen. Das für den Status Deutschlands zuständigen 4 Mächte-Gremium hat diese Grenze zu seiner Sache gemacht.

**Aus den Protokollnotiz 354 A u. B „Pariser Text“ mit dem Beschluss vom 17. Juli 1990**

*Nr. 354B: Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden* 1369

Nr. 354A

Anlage 1

Pariser Text zu den Grenzfragen

*17./18. Juli*

1. Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden definitiv die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Inkrafttretens der endgültigen Regelung sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen Deutschlands ist ein wesentlicher Beitrag zur Friedensordnung in Europa.
2. Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.
3. Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.
4. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.
5. Die Regierungen der UdSSR, der USA, des Vereinigten Königreiches und Frankreichs nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und stellen fest, daß mit deren Verwirklichung der definitive Charakter der Grenzen Deutschlands bestätigt wird.

Mit diesen „Festlegungen“ haben die Alliierten ihre Kompetenzen als Besatzungsmächte überschritten und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen „schwarzen Peter“ zugeschoben. Denn solange noch kein Friedensvertrag zwischen den Krieg führenden Mächten des WK II bestand, war das Besatzungskonstrukt BRD ebenso wie das Besatzungskonstrukt DDR einerseits nicht befugt gewesen, innerstaatliche Verträge mit Gebiets relevanten Auswirkungen zu schließen, andererseits war es den Siegermächten verwehrt, freihändig Gebietsänderungen an dem besetzten Deutschland vorzunehmen. Außenminister Baker hat hiermit einen Fehler gemacht.

Nr. 354B  
Anlage 2  
Protokoll des französischen Vorsitzenden

Zusammenkunft der Außenminister  
Frankreichs,  
Polens,  
Der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,  
Der Vereinigten Staaten von Amerika,  
Großbritanniens,  
Der Bundesrepublik Deutschland  
und der Deutschen Demokratischen Republik  
in Paris am 17. Juli 1990

Protokoll<sup>10</sup>

1. Das Prinzip Nr. 1 hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen, auf das sich die sechs Mitgliedstaaten der in Ottawa eingesetzten Gruppe geeinigt haben, wird durch folgenden Satz ergänzt: „Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen wird einen wesentlichen Bestandteil der Friedensordnung in Europa darstellen.“

1370      17. Juli 1990: Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden

2. Der Wortlaut des 2. Prinzips hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen wird wie folgt geändert: Die Worte „die bestehende Westgrenze Polens“ werden durch die Worte „die zwischen ihnen bestehende Grenze“ ersetzt.
3. Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, erklärt, daß „der Vertrag über die deutsch-polnische Grenze innerhalb der kürzestmöglichen Frist nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zwecks Ratifizierung unterbreitet werden wird.“<sup>11</sup>  
Der Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, Markus Meckel, hat darauf hingewiesen, daß sein Land dieser Erklärung zustimmt.
4. Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann.  
Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, daß nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt.  
Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, daß er zur Kenntnis genommen hat, daß diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt. Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d. h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.

Erklärungen zu Protokoll

BM zu deutsch-polnischem Grenzvertrag:

- „Der deutsch-polnische Grenzvertrag wird innerhalb kürzestmöglicher Zeit nach der Vereinigung und der Herstellung der Souveränität des vereinten Deutschland unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zugeleitet.“
- „Innerhalb kürzester Zeit bezieht sich sowohl auf die Unterzeichnung als auch auf die Zuleitung zur Ratifikation.“

BM zu Erklärung der Vier:

- „Die Vier Mächte erklären, daß der endgültige Charakter der Grenzen Deutschlands durch keine (äußeren)<sup>12</sup> Umstände oder Ereignisse in Frage gestellt werden kann.“

BM:

- Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, daß die polnische Regierung in der Erklärung der Vier Mächte keine Grenzgarantie sieht.
- Die Bundesregierung schließt sich der Erklärung der Vier Mächte an und stellt dazu fest, daß die in der Erklärung der Vier Mächte erwähnten Ereignisse und Umstände nicht eintreten werden, nämlich daß ein Friedensvertrag oder eine friedensvertragliche Regelung nicht beabsichtigt sind.

Aus diesen Protokollabschriften ist ebenso wenig ersichtlich, dass Artikel 23 GG aufgehoben worden ist!

## 5. Der Beitritt der DDR und ihrer Länder, -Innerdeutscher Einigungsvertrag

Die DDR erklärte am 23. August 1990 ihren Beitritt zur BRD gemäß Artikel 23.

1498 27. August 1990: Vorlage Teutschik an Kohl

**Nr. 397A**  
**Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik**  
**zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland**  
**vom 23. August 1990**

Die Volkskammer erklärt den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990.

Sie geht dabei davon aus,

- daß die Beratungen zum Einigungsvertrag zu diesem Termin abgeschlossen sind,
- die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen einen Stand erreicht haben, der die außen- und sicherheitspolitischen Bedingungen der deutschen Einheit regelt,
- die Länderbildung soweit vorbereitet ist, daß die Wahl in den Länderparlamenten am 14. Oktober 1990 durchgeführt werden kann.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 30. Tagung am 23. August 1990 gefaßt.

Berlin, 23. August 1990

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
*Bergmann-Pohl*

### 19.9 VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BILDUNG VON LÄNDERN IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

#### – LÄNDEREINFÜHRUNGSGESETZ –

vom 22. Juli 1990 – GBl. DDR I Nr. 51 S. 955 –

geändert durch

1. Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 – GBl. DDR I Nr. 64 S. 1629 –
2. Verfassungsgesetz zur Änderung des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 – GBl. DDR I Nr. 63 S. 1567 –

#### TERRITORIALE GLIEDERUNG

##### § 1

##### [Bildung der Länder]

(1) Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet:

Am Samstag, den 29. September 1990, haben die Bundesregierung und die Regierung der DDR durch entsprechende Noten einander mitgeteilt, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Einigungsvertrages erfüllt sind. Damit ist dieser am 29. September 1990 in Kraft getreten.

<http://www.pseudo-brd.de/downloads/bekanntmeinigungsv.pdf>

Gemäß dem Einigungsvertrag sollen:

...mit dem wirksam werden des Beitritts der **Deutschen Demokratischen Republik** zur **Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990** die Länder Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland werden. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 Ländereinführungsgesetz - (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend. Somit trat nach den Verträgen und Gesetzen **der Staat DDR** dem Geltungsbereich des Grundgesetzes am 03. Oktober 1990 bei.

Soweit ist der innerdeutsche Vertrag über die Vereinigung der Besatzungskonstrukte BRD und DDR korrekt.

Falsch sind die Aussagen in allen Verträgen und Gesetzen, die von einem „wiedervereinigten Deutschland“ im Sinne von Gesamtdeutschland, von „dem souveränen Deutschland“ im Sinne von Selbstbestimmung, dem deutschen Volke“ im Sinne des gesamten deutschen Volkes und von einer „Verfassung“ in Bezug auf das GG sprechen.

Mit diesen Aussagen werden sowohl die Präambel als auch der Artikel 23 GG (a.F.) und die Arbeit des parlamentarischen Rates von 1948 bis 1949 konterkariert. Hier wird nämlich von dem gesamten deutschen Volk und der Wiederherstellung ganz Deutschlands gesprochen.

Art. 23 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland lautete:

"Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Jegliche weitere Diskussion ob und wann ein Beitritt der DDR zur BRD bestandsrelevante Aspekte für die BRD hat, ist insofern fürderhin müßig, da schon im Einigungsvertrag der Fehler gemacht wurde, die Präambel so abzuändern, dass der Passus „...für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.“ verschwand. Ebenso erfolgt ist die Streichung des Satzes „Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Hintergrund ist hierfür die o.a. Aussage (J.Baker) über die Grenzen Deutschlands. Genauso sind die Bestimmungen im 2+4 Vertrag (siehe <http://www.pseudo-brd.de/downloads/vertragueberdieabschlieenderegelninbezugaufd.pdf> ) über die Gebietsgrenzen Deutschlands als falsch einzustufen.

Auch daß Artikel 23 GG aufgehoben wurde ändert nichts an der Tatsache, dass hier stillklammheimlich der Auftrag der Gründungsväter der BRD, der sich im GG manifestierte, wegfiel.

Beweis:

Änderung des § 146 GG. Es wurde die „Vollendung der Einheit und Freiheit“ des deutschen Volkes mit dem Beitritt der DDR gleichgesetzt und das daraus entstehende Gebiet mit Deutschland gleichgesetzt. Inkonsequenterweise hat man aber den Namen „Deutschland“ nicht für das entstandene Staatsgebilde gewählt und auch nichts getan, das notwendig gewesen wäre, einen Staat zu etablieren.

Der – innerdeutsche Einigungsvertrag- vom 31. August 1990, durch Aufhebung des Artikels 23 gemäß Artikel wurde von den 4 Mächten aus guten und nachfolgenden Gründen nicht ratifiziert:

Die Alliierten verzichteten für die Zeit der Vertragslegung bis zur Verkündung auf ihre Rechte

#### Artikel 7

(1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Auszug aus dem 2+4 Vertrag, hier sind im Gegensatz zu ähnlichen Erklärungen im „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen „ („Überleitungsvertrag“) alle 4 Besatzungsmächte vertreten (siehe nachfolgenden Auszug aus diesem Vertrag:

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag“)

(in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBl. 1955 II S. 405.

(Die ursprüngliche Fassung des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (BGBl. 1954 II S. 157) ist nicht in Kraft getreten.)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:

Erster Teil

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

(1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, sofern im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in dessen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist. Bis zu einer solchen Aufhebung oder Änderung bleiben von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften in Kraft. Vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden. Rechtsvorschriften, durch welche die vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik festgelegt worden sind, oder die nach anderen Bestimmungen des Vertrags über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge in Kraft bleiben, dürfen nur mit Zustimmung der Drei Mächte geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Drei Mächte übertragen hiermit auf die Bundesrepublik das Recht, nach jeweiliger Konsultation mit den Drei Mächten die Rechtsvorschriften des Kontrollrats innerhalb des Bundesgebietes außer Wirksamkeit zu setzen, die nicht nach anderen Bestimmungen des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge oder auf Verlangen der Drei Mächte in Ausübung ihrer Rechte hinsichtlich Berlins und Deutschlands als Ganzem, einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer Friedensregelung, auf die im Verträge über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten Bezug genommen ist, in Kraft bleiben, und die in einer Mitteilung im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags aufgeführt sind.

(3) Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck „Rechtsvorschriften“ umfasst Proklamationen, Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener FrageGesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen), Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind. Die Bezugnahme auf eine einzelne Rechtsvorschrift schließt alle und jeden ihrer Teile, einschließlich der Präambel, ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die amtlichen Texte der in diesem Artikel erwähnten Rechtsvorschriften sind diejenigen Texte, die zur Zeit des Erlasses maßgebend waren.

(5) Der Ausdruck „Besatzungsbehörden“, wie er in diesem Teil verwendet wird, bedeutet den Kontrollrat, die Alliierte Hohe Kommission, die Hohen Kommissare der Drei Mächte, die Militärgouverneure der Drei Mächte, die Streitkräfte der Drei Mächte in Deutschland, sowie Organisationen und Personen, die in deren Namen Befugnisse ausüben oder im Falle von internationalen Organisationen und Organisationen anderer Mächte (und der Mitglieder solcher Organisationen) mit deren Ermächtigung handeln, schließlich die bei den Streitkräften der Drei Mächte dienenden Hilfsverbände anderer Mächte.

<http://www.mittleuropa.de/ueberlvertr00.htm> (1 von 46)31.07.2008 07:45:17

Und nun greifen die Artikel des 2+4 Vertrages, die offenlassen, was das entstehende Konstrukt BRD-DDR sein soll, bzw. es wird fälschlicherweise als Gesamtdeutschland ausgegeben und als „Deutschland bezeichnet, das nun aber von den Regierungen der BRD und DDR so festgelegt wird und von den Alliierten nach Vorlage abgenickt wird.

Damit wollte man sich alliiertes seitens aus der Verantwortung stehlen, folgerichtig handeln zu müssen, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen.

## 6. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

Dieser „Überleitungsvertrag“ (siehe <http://www.pseudo-brd.de/downloads/besatzungentstandenerfrage.pdf>) ist deswegen interessant, weil hier die Fehler in den vorher behandelten Vorgängen schon eingeplant wurden. Man beachte, dass dieser Vertrag nur zwischen den 3 Westmächten und der Regierung der BRD ausgehandelt wurde. Die Bestimmungen in Artikel 1, Absatz 2 sprechen von „...Deutschland als Ganzem...“ und von „...der Wiedervereinigung Deutschlands...“, womit aber keine genaue Definition dieser Begriffe verbunden war. Man darf aber davon ausgehen, dass den Beteiligten klar war, dass schon die Aussagen des GG hier eindeutige Begriffe verwendeten. Die teilweise Freigabe (nach Rücksprache) zur „...Aufhebung oder Änderung von Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bzw. des Kontrollrates ...“ ist in der Wirksamkeit strikt an die enge Zusammenarbeit mit den genannten Gremien gekoppelt. Die Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf das Besatzungskonstrukt BRD und es wird kein weiterer Bezug auf die 4. Besatzungsmacht genommen. Interessant ist, daß in verschiedenen Abschnitten von „Friedensvertrag“ und „Deutschland“ im Verständnis als Gesamtdeutschland gesprochen wird. Dieses Alles belegt, dass dieser Überleitungsvertrag hauptsächlich die verwaltungstechnischen Belange in dem Besatzungskonstrukt BRD in Beziehung auf etwaige Kollisionen mit den Rechten der Westalliierten regelte, also keine direkte Vorbereitung einer Wiedervereinigung war oder das deutsche Volk als Gesamtheit betraf.

## 7. Die Verfassung und der drohende Machtverlust der Parteien

Unklar war bereits, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Wiedervereinigung überhaupt erfolgen sollte: ob als Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Ausarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung.

Der damaligen Regierung war klar, dass ein wiedervereinigtes Deutschland, der „**Staat Deutschland**“, nur über eine Verfassung in freier Selbstbestimmung und durch das Volk (Plebiszit), in den Grenzen des gesamten Deutschland möglich wird. Dieses hätte den Machtverlust bedeutet, durch die geforderte Verfassung nach Artikel 146 GG a. F.

**Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist**

Aus der gewollten Neuordnung und Neubegründung des Staates Deutschland mit seiner vollen Souveränität nach dem Willen der 4 Mächte

Auszug: Artikel 1 (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.

<http://www.pseudo-brd.de/downloads/vertragueberdieabschlieenderegelninbezugaufd.pdf>

verliert nicht nur das Grundgesetz seine Gültigkeit, sondern bei der Verfassungsgebung wäre die Präambel, Artikel 23 und Artikel 146 des GG automatisch aufgehoben gewesen aber nicht nur das, durch die Aufhebung des Grundgesetzes verliert automatisch alles seine Gültigkeit und gilt für aufgehoben:

- >> 16 Länder (Nachkriegsprovisorium),
- >> 16 Landesverfassungen,
- >> 16 Länderparlamente und jegliche Landesverordnungen
- >> Bundesbehörden
- >> Bundesjustiz (allgemein) Gerichtshof, Verfassungsgericht
- >> Bundesbeamtentum
- >> Bundesrat
- >> Bundestag
- >> Bundesregierung mit Präsident

jegliche gesetzliche Bestimmungen die nach dem Grundgesetz in Kraft gesetzt worden ist usw. (Karenz- Übergangszeit)

Wie man anhand des Auszuges erkennen kann, hätten somit auch die etablierten Parteien (Parteienstaat - Parteiendiktatur) jegliche Rechtsstaatlichkeit der BRD /DDR in dem **neuen** Staat Deutschland, genauso verloren.

Die damals amtierende „Politeska“ hätte dann nur noch in der Funktion eines parlamentarischen Rates, ähnlich wie der Rat am 23. Mai 1949 bestanden.

Um einen derartigen Machtverlust zu verhindern, wurden die Bestimmungen aus dem Zwei plus Vier Vertrag in den –**innerdeutschen Einigungsvertrag**- unter den Artikeln 3 und 4 vom 31. August 1990 mit übernommen.

<http://www.pseudo-brd.de/downloads/einigungsvertrag.pdf>

Seit dem 03. Oktober 1990 steht also die, durch die Alliierten gewollte Bildung des Staates Deutschland aus sowie die dafür notwendige **Verfassung** für den **Staat Deutschland mit allen zugehörigen Konsequenzen**.

## 8. Das Grundgesetz

Ist seit dem **03. Oktober 1990** durch die getätigten Änderungen aufgrund eines angeblichen Beitritts der DDR bzw. ihrer Länder **ungültig und Rechts unwirksam!** Gemäß des teilsuspendierten Überleitungsvertrag vom 27. / 28. September 1990 war es der damaligen Bundesregierung untersagt, Gesetze dazu gehören auch die Artikel des GG und die Präambel zu ändern. Nach dem „Zwei plus Vier“ Vertrag vom 12. September 1990 hätte frühestens mit Wirkung vom 03. Oktober 1990, spätestens ab 15. März 1991 eine Verfassung eingebracht werden müssen. Dieses geht aus der folgenden Protokollnotiz vom 13. September 1990 hervor:

Nr. 421  
Gespräch des Chefs des Bundeskanzleramtes Seiters mit  
den Vertretern der Drei Mächte  
Bonn, 13. September 1990

BArch, B 136/20241, 221 – 34900 Spr 2 Bd. 1. – Vermerk des MDg Duisberg, 13. September 1990. Verteiler: AA, St Sudhoff; AL 2, AL 4, LKB. Vorlage an Chef BK mit der Bitte um Billigung und Zustimmung zu dem Verteiler, abgezeichnet: „S[eiters]“. Weiterleitung an GL 22. – Gesprächsbeginn: 7.30 Uhr.

Teilnehmer:

Botschafter Boidevaix (F)  
Botschafter Sir Christopher Mallaby (GB)  
Gesandter Ward (USA)  
Staatssekretär Dr. Sudhoff (AA)  
Ministerialdirigent Dr. Duisberg

1. BM Seiters eröffnete das Gespräch mit dem Ausdruck des Dankes für die Unterstützung der drei Mächte im deutschen Einigungsprozeß und den erfolgreichen Abschluß der „Zwei-plus-Vier“-Gespräche<sup>1</sup>. Er würdigte, daß die Vier Mächte sich bereitgefunden haben, ihre Rechte bereits mit Wirkung vom 03. Oktober zu suspendieren,<sup>2</sup> und dankte zugleich für die Wahrung dieser Rechte in der Vergangenheit, die für die Erhaltung der Einheit Deutschlands und für den Schutz von Berlin von größter Bedeutung gewesen seien. Auf Fragen des französischen Botschafters erläuterte BM Seiters die bisherigen Planungen für die Feierlichkeiten zum 03. Oktober:

02.10. abends Fernsehansprache des Bundeskanzlers und von Ministerpräsident de Maizière,<sup>3</sup> Festveranstaltung mit Beethovens Neunter Symphonie voraussichtlich im Schauspielhaus, gegen Mitternacht Übergangsveranstaltung vor dem Reichstag.

03.10., 09.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst,

11.00 Uhr Staatsakt in der Philharmonie mit Grußworten von Frau Bergmann-Pohl, Frau Süsmuth und Herrn Momper, Ansprache des Bundespräsidenten;<sup>4</sup> anschließend Empfang.

04.10., 11.00 Uhr Sondersitzung des Bundestages im Reichstag mit den neuen Abgeordneten, Vereidigung der neuen Minister, Regierungserklärung des Bundeskanzlers und Debatte bis etwa 15.00 Uhr.<sup>5</sup>

1 Bundesminister Genscher, Ministerpräsident de Maizière als amtierender Außenminister der DDR und die Außenminister Baker, Dumas, Hurd und Schewardnadse unterzeichneten am 12. September 1990 in Moskau den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ (Vertrag und Vereinbarte Protokollnotiz in: BGBl. 1990 II, 1318–1329; Faksimile des Vertrages in: „2+4“. Die Verhandlungen über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit. Eine Dokumentation. Hg. vom Auswärtigen Amt. Bonn 1991). Gemeinsamer Brief Genschers und de Maizières an die Außenminister der Vier Mächte im Zusammenhang mit der Unterzeichnung in: Bulletin. Nr. 109. 14. September 1990, 1156f.

2 Die Außenminister der Vier Mächte unterzeichneten am 1. Oktober 1990 in New York eine Erklärung, mit der ihre Regierungen „die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes“ vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Zwei-plus-Vier-Vertrages aussetzten. Bundesminister Genscher und Minister Meyer für die DDR nahmen die Erklärung durch ihre Unterschrift zur Kenntnis (Bulletin. Nr. 121. 10. Oktober 1990, 1266; Bekanntmachung der Erklärung in: BGBl. 1990 II, 1331 f.).

Wie aus diesem Protokoll ersichtlich ist, wurde der Anschein erweckt, dass mit Wirkung am 03. Oktober 1990 die Vereinigung Deutschlands, stattfinden würde.

Tatsächlich wurde nur der **-innerdeutsche Einigungsvertrag-** vom 31. August 1990 bekannt gemacht und das erst **am 16. Oktober 1990** jedoch seit 29. September 1990 rückwirkend in Kraft. Dies ist eindeutig nach dem Rückwirkverbot nicht zulässig.  
16. Oktober 1990 rückwirkende Bekanntmachung

### **Auszug aus Bundesanzeiger Seite 3:**

Ohne öffentliche, für jedermann zugängliche Bekanntmachung sind Gesetze oder Verordnungen **nicht rechtswirksam**

### **Rückwirkungsverbot**

Ein ausdrückliches Rückwirkungsverbot enthält das GG nur für Strafgesetze in Art. 103 Abs. 3 GG. Im Übrigen unterscheidet die Judikatur unter Anknüpfung an die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz zwischen echter und unechter Rückwirkung von Gesetzen.

Echte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz vor seiner Verkündung abgeschlossene Rechtsbeziehungen nachträglich veränderten Bedingungen unterwirft. Diese Art der Rückwirkung ist mit dem Rechtsstaatsgebot grundsätzlich unvereinbar. Hiervon lässt das BVerfG eine Reihe von Ausnahmen zu: wenn mangels unklarer Rechtslage keine Vertrauensgrundlage besteht (BVerfG 13, 261, 271; 89, 48, 67); **wenn Belange des Gemeinwohls dem Vertrauensschutz vorgehen** (BVerfG 2, 380, 405; 72, 200, 260, 88, 384, 404); oder wenn durch echte Rückwirkung **kein** Schaden verursacht wird (BVerfG 30, 367, 389; 7, 89, 93; 22, 241, 251).

„Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gebietet, dass der Bürger nicht durch die Beseitigung erworbener Rechte über die Verlässlichkeit und Beständigkeit der Rechtsordnung getäuscht wird, vor allem, wenn dies rückwirkend geschieht. Wer sich auf einen Rechtszustand verlassen darf, muß in seinem Vertrauen auf den Bestand dieses Zustands geschützt werden, wenn der Gesetzgeber Regelungen rückwirkend aufhebt.

Nach den Darlegungen des BVerfG obliegt **allen rechtsetzenden Organen** die Pflicht, ihre Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Vorschriften erreichen, die Rechtsordnung also **nicht** aufgrund unterschiedlicher Anordnungen widersprüchlich wird (BVerfGE 98, 83, 87 unter Hinweis auf BVerfGE 98, 106ff.).“

Wir sind somit **nicht** wiedervereinigt  
Wir besitzen **keine** Verfassung,  
Wir sind **nicht** der souveräne Staat Deutschland

Hierzu auch nochmal das Grundgesetz selber, die erste Seite:

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. August 2006 (BGBl. I S. 2034)"

Stand: Zuletzt geändert durch G v. 29.8.2006 I 2034

**Fußnote**

Textnachweis Geltung ab: 14.12.1976

Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. GG Anhang EV

Das Grundgesetz gilt im Saarland gem. § 1 Abs. 1 G 101-2 v. 23.12.1956 I 1011

**Eingangsformel**

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Abs. 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

**Präambel**

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

<http://www.pseudo-brd.de/downloads/gggesamtab1990.pdf>

Wer diese erste Seite des GG liest, kommt unweigerlich zu der Auffassung:

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

**Stand:** Zuletzt geändert durch G v. 28.8.2006 | [2034](#) [66 KB]

### **Fußnote**

Textnachweis Geltung ab: 14.12.1976

Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. GG Anhang EV

### **Präambel**

I.....**Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.**

#### **Protokollauszug vom 18. Juli 1990**

Einigungsvertrag

a) Präambel zum Einigungsvertrag

Duisberg stellt den Präambelentwurf des BMI vor (Anlage 11)<sup>15</sup>. Er weist darauf hin, daß der Vertrag eine Verbindung mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik deutlich machen müsse. Er geht davon aus, daß der Beitritt selbst außerhalb des Vertrages erklärt werde. Er erläuterte dann die einzelnen Elemente der Präambel.

Gallitz erklärt, man habe den Vorschlag des BMI mit Freude zur Kenntnis genommen und auf seiner Basis einen eigenen Präambelentwurf erarbeitet (Anlage 12)<sup>16</sup>. Gravie-render Unterschied sei es, daß im DDR-Entwurf die Vollendung der Einheit Deutschlands als erstes genannt werde. Er halte eine Erwähnung der Zwei-plus-Vier-Gespräche in der Präambel für nicht erforderlich.

Hausmann stellt fest, daß inhaltlich über die Präambel somit Einigkeit bestehe.

Von Rotberg fordert, daß das Rechtsstaatsprinzip als ein leitendes Staatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland in die Präambel aufgenommen werde.

Dästner stimmt dem zu.

Gallitz ergänzt, daß eine Erwähnung der Wahlen im Vertragstext, nicht jedoch in der Präambel erfolgen solle.

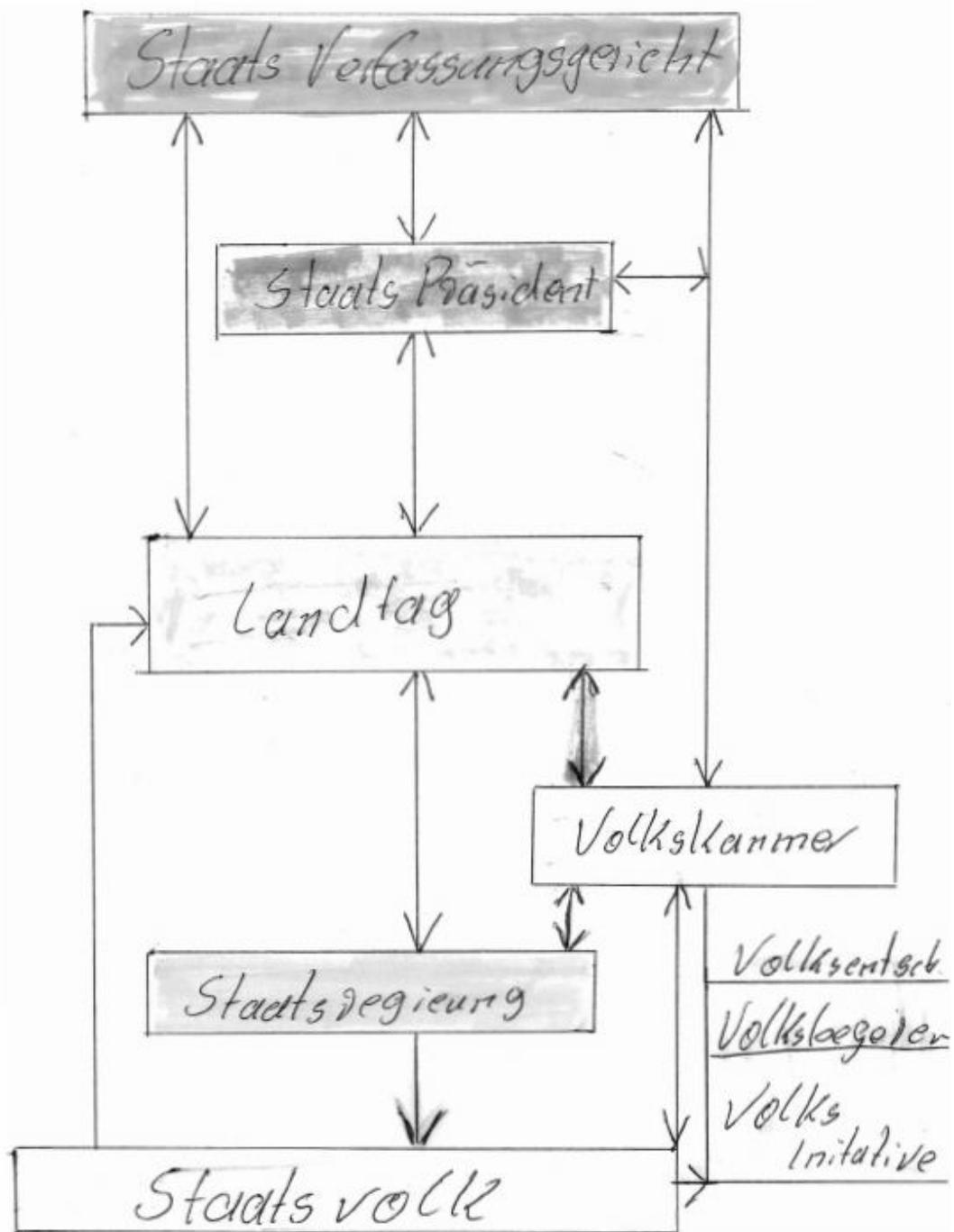
Duisberg ergänzt, daß der erste Anstrich seines Präambelentwurfs dem Art. 20 Grundgesetz nachgebildet sei. Auf eine Verzahnung mit „Zwei plus Vier“ solle vor-erst nicht verzichtet werden, vielmehr müsse man die weitere Entwicklung abwarten.

Wie man auch hier erkennen kann, ist eine Verzahnung zwischen dem Einigungsvertrag mit dem „Zwei plus Vier“ Vertrag tatsächlich in Anbetracht gezogen worden, hält aber diesen 2 + 4 Vertrag **für nicht Erwähnenswert.**

**Erneut zeigt sich, dass der Umgang mit dem Grundgesetz eine arglistige Täuschung darstellt!!**

## 9. Die Verfassung

Natürlich wird sich jeder fragen, warum diese Verfassung nicht in Kraft gesetzt wird. Einerseits müsste diese ähnlich der Schweizer'schen Verfassung sein, andererseits wurden durch einen Insider die tatsächlichen Interessen der 4 Mächte übermittelt. Nennen wir es mal Verfassungskonsens der nach diesen Informationen nachgestellt wurde.



Wie aus dem Bild ersichtlich ist, gibt es keinen Bundesrat etc. mehr. Verweis auf „Das Grundgesetz“.

Innerhalb des Staates Deutschland gibt es somit **keine** Länder mehr, die Verfassung und die gesetzlichen Bestimmungen daraus sind **eins** und gelten in ganz Deutschland.

Die vorhandenen Länder existieren nur noch auf dem Papier und würden innerhalb der **Verfassung** als Volks- Wahl- und Verwaltungsbezirke behandelt. Die Volkskammer setzt sich **nicht** wie der vorherige Bundesrat zusammen, sondern durch unparteiische **nicht beamtete** Bürger, die sich in den „Länder“ Bezirken für jeweils 6 Jahre zur Wahl stellen sollen.

Es wäre somit ausgeschlossen gewesen, dass die Parteien insbesondere die **CDU/CSU, FDP, SPD, Grüne/Bündnis90, PDS, WASG, Die Linke**, so verfahren hätten können wie bisher.

Als weitere Information dazu:

Nr. 359J  
Anlage 10  
Vorschlag Nordrhein-Westfalens

Stand: 19. Juli 1990.

Es wird folgender Artikel 146a eingefügt:

Wird die Einheit Deutschlands durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, gilt das Grundgesetz im gesamten Bundesgebiet für eine Übergangszeit weiter. Bundestag und Bundesrat berufen alsbald nach der Wahl des ersten gesamtdeutschen Bundestages einen Verfassungsrat, der binnen zwei Jahren auf der Grundlage des Grundgesetzes eine Verfassung zu entwerfen und mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen zu beschließen hat. Das Grundgesetz tritt außer Kraft, wenn der vom Verfassungsrat vorgelegte Verfassungsentwurf durch einen Volksentscheid von der Mehrheit der Wahlberechtigten bestätigt worden ist.

und hier:

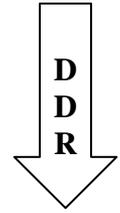
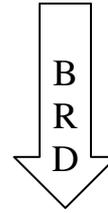
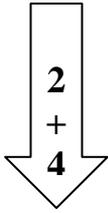
Nr. 369A  
Vorschlag der Regierung des Saarlandes

Art. 143 bis 146 des Grundgesetzes werden durch folgenden Art. 143 GG ersetzt.

- „(1) Mit der Geltung des Grundgesetzes in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ist die nationale und staatliche Einheit Deutschlands vollendet.
- (2) Die Bundesversammlung beruft innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder einen Verfassungsrat aus 120 Personen ein. Der Verfassungsrat entwirft auf der Grundlage des Grundgesetzes binnen zwei Jahren eine Verfassung für das vereinigte Deutschland. Die Gliederung des Bundes in die Länder, die grundsätzliche Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung, die Grundsätze der Art. 1 und 20 des Grundgesetzes sowie der Wesensgehalt der Grundrechte dürfen dabei nicht berührt werden.
- (3) Der Bundespräsident beruft den Verfassungsrat zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie. Der Verfassungsrat wählt sich ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verfassungsrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über den Entwurf einer Verfassung für das vereinigte Deutschland. Über den von dem Verfassungsrat vorgelegten Entwurf ist eine Volksabstimmung herbeizuführen. Spricht sich die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten für ihn aus, so gilt er als neues Grundgesetz für das vereinigte Deutschland.“

22 Nr. 394.

23 Im folgenden besprochen: TOP 3 b) – e), nicht freigegeben.



17. Juli 1990

Pariser Gespräche

**31. August 1990**

Innerdeutscher Einigungsvertrag

**27./28. Sept. 1990**

Suspendierung des Deutschlandvertrages von 1952/54 im Ganzen und Teilsuspendierung des Überleitungsvertrages zugunsten des 2 + 4 Vertrages.

### Verweise ?

- 12. Sept. Ratifizierung 2 + 4 Vertrag
- 13. Sept. von Seiter 4. Mächte in die Wüste geschickt
- 27. / 28. Sept. Teilsuspendierung Ü-Vertrag
- 01. / 02. Okt. **Aussetzung** Berlin und Deutschland als Ganzes

**03. Oktober 1990 Proklamation:**

**Staat  
Deutschland als Ganzes  
mit  
\*-Innerdeutschen Einigungsvertrag-  
vom 31. August 1990**

**15. März 1991**

**Letzte Ratifizierung**

**1992**

**Verfassung gemäß 2 + 4 Vertrag zum**

**Staat Deutschland  
in den Grenzen der  
BRD u. DDR**

Was haben wir wirklich?

**Tatsächlich besitzen wir eine Bundesrepublik  
Deutschland die besetzt ist!**

### Verweise ?

**Keine vorhanden**

\***Wichtige Erläuterungen** zum 2 + 4 und Einigungsvertrag finden Sie im Anhang!

<http://www.pseudo-brd.de/downloads/vertrageuberdieabschlieenderegelnbezugaufd.pdf>

## 10. Schlußwort

1. Die KRR's sind Schall und Rauch, dazu viel mehr auf den Seiten KRR FAQ (siehe die angeführten Links), wenn man da etwas tiefer recherchiert, findet man die, von einem Juristen aufgearbeitete Darstellung zur Situation der BRD.

2. Es ist nicht die Absicht, in Nostalgie zu machen (obwohl die Idee, das Deutsche Reich wiederherzustellen nicht unattraktiv und auch folgerichtig wäre). Wir müssen aber einen markanten Gründervater der BRD ernst nehmen (Carlo Schmid), der in den Beratungen zur Vorlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wörtlich sagte (Zitat): "...wir sind hier nicht zusammengekommen um eine Verfassung zu machen oder einen Staat zu gründen...". Dieses ist vom parlamentarischen Rat akzeptiert und von den Alliierten abgesegnet worden. Es hätte auch gar nicht anders sein können, denn das Deutsche Reich war besetzt und bestand in seinen Grenzen von 1937. Keine Nation, die einen Krieg gewinnt ist befugt, das besetzte Gebiet zu verteilen oder dauerhaft zu annektieren. Somit wurde eine BRD als Verwaltungskonstrukt der westlichen Besatzungsmächte auf dem Boden des weiter bestehenden Deutschen Reiches installiert. Das ist auch der Grundgedanke im Unterschied einer Verfassung zu einem Grundgesetz. Sehr viele Politiker und auch viele Deutsche sehen das nicht so, das ändert aber nichts an der Tatsache.

3. Die sog. Wiedervereinigung ist nur unter der Mitwirkung der Alliierten zustande gekommen, die für den Zeitraum der Errichtung einer neuen, geographischen Landesordnung in der DDR (die notwendig wurde, um beim Beitritt ein, dem westdeutschen BRD-Gebiet vergleichbares Konstrukt zu haben) teilweise auf ihre Rechte als Besatzungsmächte verzichteten bzw. ihre Zustimmung zu Gebiets bildenden Maßnahmen nur für den Umstand der Zusammenführung des sowjetischen Besatzungskonstruktes DDR mit dem Westalliierten Besatzungskonstrukt BRD gaben. Dabei stand von vorne herein fest, dass der politische Zustand der BRD auf die DDR ausgedehnt werden sollte. Eine freie Entscheidung des "gesamten deutschen Volkes" war nicht geplant und erwünscht. Die Einwände des polnischen Außenministers sind hierfür ein guter Beleg.

4. Wir haben also heute ein Gebilde, bestehend aus der ehemaligen BRD und der ehemaligen DDR. Nicht mehr und nicht weniger. Damit ist weder der Besatzungsstatus aufgehoben (wir hätten denn einen Friedensvertrag, von dem aber nirgends die Rede ist), noch haben wir eine Verfassung. Lediglich ein neues Besatzungskonstrukt, mit dem etwas mehr anzufangen ist als vorher mit BRD und DDR und ein etwas verändertes Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

5. Das macht aber zu vorher nur geringen Unterschied. Zu einem Staat gehören nach wie vor die Elemente Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt (keine Verfassung!). Davon sind (auch lt. GG Präambel) weder das gesamte deutsche Volk noch das deutsche Staatsgebiet erfasst. Auch das Grundgesetz ist nicht ausreichend, weil es nicht vom Volk ratifiziert wurde und **nur** für das Besatzungskonstrukt BRD gilt. Dieser Zustand ist auch wieder sehr gewollt von den Alliierten, da er ihnen die Möglichkeit offen läßt, im Zweifelsfalle den alten Besatzungszustand wieder herzustellen. Das müssen wir einsehen: WIR SIND NACH WIE VOR BESETZT UND NICHT SOUVERÄN, obwohl uns dies aus den Verträgen suggeriert wird.

6. Wie wir auch die verschiedenen Spielarten der Diskussionen von rechts oder links betrachten, wir kommen an Tatsachen letztlich nicht vorbei. Nach wie vor besteht ein Konstrukt der Alliierten auf dem Gebiet des handlungsunfähigen Deutschen Reiches. Dies ändert sich erst wenn ein Friedensvertrag zwischen ALLEN, mit diesem Deutschen Reich im Kriegszustand gewesenen Staaten abgeschlossen werden kann, der sich auf eine zuvor vom gesamten deutschen Volk verabschiedete Verfassung stützt und Gebietsveränderungen vertraglich manifestiert (vom gesamten deutschen Volk abgesehnet). Da dieses weder gewünscht noch machbar ist, werden wir "**mit dem zufrieden sein müssen, was wir haben**". Rechtlich ist das aber falsch und sollte so auch jedem bewusst sein.

Es ist also letztlich müßig, sich den Kopf heiß zu reden, ob das GG nun seit welchem Datum erloschen ist oder ob die DDR beigetreten ist. Fakt ist, dass der Zustand von 1945 nur soweit verändert wurde, dass ein Gebiet, bestehend aus ehemaliger BRD, ehemaliger DDR und Groß-Berlin entstand (ohne Verfassung). Hieran zu arbeiten wäre der bessere Weg. Das Grundgesetz in eine Verfassung umzusetzen wäre eine leichte Übung, das Staatsgebiet des Deutschen Reiches zu verändern schon nicht mehr. Das ergibt sich letztlich auch aus den Intentionen der Alliierten gegenüber Deutschland. Dieses Deutschland war den anderen schon immer ein Dorn im Auge oder im Fleisch und die mannigfaltigen Bestrebungen, dieses Deutschland zu eliminieren, sind mittlerweile hinreichend bekannt. Damit wird keinem Revanchismus das Wort geredet, aber hartnäckig der Tatsache, dass wenn man die Geschichte nicht kennt, die Gegenwart nicht verstanden werden kann.

Das hat man mit uns lange genug gemacht (ganz heftig seit 1945), **nun muss die Wahrheit ans Licht, so weh sie tun mag**.

Impressum:                    Inhaltlich verantwortlich

Peter Hentschel            [Peter.Hentschel@t-online.de](mailto:Peter.Hentschel@t-online.de)

Gregor Braun                [www.sdv-d.de](http://www.sdv-d.de)                    [www.pseudo-brd.de](http://www.pseudo-brd.de)  
ePost:                        [gregor.braun@sdv-d.de](mailto:gregor.braun@sdv-d.de)        [gregor.braun@adm-partei.de](mailto:gregor.braun@adm-partei.de)

Mittwoch den 29. Oktober 2008

Anhang:

## Erläuterung zum 2 + 4 und Einigungsvertrag:

Weder die DDR noch Ihre Länder konnten der BRD am 03. Oktober 1990 beitreten, denn gemäß Artikel 1 des am 12. Sept. 1990 Ratifizierten Zwei plus Vier Vertrages waren die BRD / DDR und Berlin im Ganzen zum vereinigten Deutschland, Staat Deutschland (Alliiertenkonstrukt) untergegangen. Die Artikel 1 bis 5 des Einigungsvertrages und die beitriffsbedingten Änderungen am Grundgesetz sind somit zweifelsfrei Rechtswidrig und ungültig! Dieses beweist alleine der teilsuspendierte Überleitungsvertrag vom 27./28. Sept. 1990 Teil 1, Artikel 1, Abs. 1 in der geänderten Fassung zugunsten des 2 + 4 Vertrages. Der BRD war es somit ab dem 28. Sept. 90 untersagt, gemäß Artikel 3 des Überleitungsvertrages Änderungen vorzunehmen. Das einzige Grundgesetz, das eine Rechtsgültigkeit besitzt, bis zur Verfassungsgebung ist das vom 28. Sept. 1990.

Innerhalb des Einigungsvertrages gehörte somit nur ein Artikel in dem sinngemäß erklärt wird dass dieses Grundgesetz bis zur Verfassungsgebung, spätestens 1992 seine Gültigkeit verliert. (Verweis auf NRW Vorschlag 359J)

Der auch bis heute weiterhin gültige Artikel 2 des Überleitungsvertrages, beweist vorgenannte Aussage:

Auszug (1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, **sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.** Die >>Bundes Republik<< ist seit dem 03. Oktober 1990 **De jure de facto** untergegangen.

## Die Mär von der gesamtdeutschen Verfassung (Artikel 146 Grundgesetz)

Artikel 146 Grundgesetz lautet:

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Danach dürfte die Bundesrepublik Deutschland, begrifflich genau genommen, überhaupt keine Verfassungsorgane haben, denn unser Grundgesetz ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 146 keine Verfassung, sondern nur ein Provisorium, welches von einer vom Volk gemeinsam verabschiedeten Verfassung ersetzt werden soll. Das Grundgesetz ist per definitionem lediglich ein ordnungsrechtliches Instrumentarium der Siegermächte.

<http://www.buergeranwalt.com/02-ra-storr-standpunkte/02-13-maer-gesamtdeutsche-verfassung.html>

### Das Verfassungsgericht bestätigt: das Wahlrecht Deutschlands ist verfassungswidrig

Das Bundeswahlgesetz muss so geändert werden, dass Zweitstimmen keine negativen Auswirkungen für die gewählte Partei (war bisher möglich!) haben können. Sonderbarerweise erklärte das BVG Karlsruhe aber die Bundestagswahl 2005 nicht für ungültig, es darf bis 2011 weiter nach dem verfassungswidrigen Verfahren gewählt werden. Az.: 2 BvC. 2 BvC 7/07; SZ 4.7.2008, S. 1

**Die Justiz- und InnenministerInnen Deutschlands verabschieden am laufenden Band verfassungswidrige Gesetze, d.h. die Verfassungsfeinde sitzen in der Regierung**

**Lehre: nur keine Anzeige! weg schauen! bloß keine Zivilcourage!** (⇒ Zivilcourage in Bayern): es könnte zurückfeuern und man steht selbst vorm Kadi.

<http://www.gavagai.de/rs/HHD12.htm>